EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2006/0235(AVC)

12.1.2007

****

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung eines Briefwechsels der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, mit dem die tschechische, estnische, ungarische, lettische, litauische, maltesische, polnische, slowakische und slowenische Sprachfassung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit für verbindlich erklärt wird
(KOM(2006)0717) – C6-0000/2007 – 2006/0235(AVC))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Jean-Marie Cavada

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung eines Briefwechsels der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, mit dem die tschechische, estnische, ungarische, lettische, litauische, maltesische, polnische, slowakische und slowenische Sprachfassung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit für verbindlich erklärt wird
(KOM(2006)0717) – C6-0000/2007 – 2006/0235(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2006)0717))[1],

– in Kenntnis des Protokolls vom 26. Oktober 2004 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten,

in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 und Artikel 310 des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C6-0000/2007),

– gestützt auf Artikel 75 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2006),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

Briefwechsel der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, mit dem die tschechische, estnische, ungarische, lettische, litauische, maltesische, polnische, slowakische und slowenische Sprachfassung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit für verbindlich erklärt wird

Seit der Weigerung der Schweiz im Jahre 1992, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beizutreten, sind bilaterale Abkommen (so genannte „bilaterale Abkommen I“) ausgehandelt worden, um die negativen Auswirkungen dieser Weigerung zu minimieren. Diese Abkommen, die Bereiche, wie die Freizügigkeit, den Landverkehr, den Luftverkehr, die Landwirtschaft, die Forschung sowie die technischen Handelshemmnisse und das öffentliche Auftragswesen umfassen, sind am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.

Der Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 führte nicht zur automatischen Erweiterung dieser Abkommen, insbesondere des betreffenden Abkommens über die Freizügigkeit, auf die neuen Mitgliedstaaten. Damit letztere diesem Abkommen beitreten können müssen die neuen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Beitrittsakte[1] ein getrenntes Erweiterungsprotokoll mit der Schweiz abschließen[2]. Mit dem Beschluss des Rates 2006/245/EG vom 27. Februar 2006 wird der Abschluss dieses Erweiterungsprotokolls genehmigt[3].

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit ist ein mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten als Vertragsparteien geschlossenes gemischtes völkerrechtliches Abkommen. Nach Artikel 9 Absatz 3 des Erweiterungsprotokolls sind die neuen Sprachfassungen[4] des Abkommens gleichermaßen verbindlich[5].

Da die neuen Sprachfassungen nicht zum Termin der Unterzeichnung, dem 26. Oktober 2004, verfügbar waren, ermöglichte das von den Verhandlungsführern abgeschlossene Abkommen den Vertragsparteien, die neuen Sprachfassungen des Abkommens zu einem späteren Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Protokolls[6] zu

[1] ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.
[2] Es handelt sich dabei um das Protokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik als Vertragsparteien infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union, ABl. L 89 vom 28.3.2006, S. 30.
[3] ABl. L 89 vom 28.3.2006, S. 28.
[4] Es handelt sich dabei um die neue estnische, ungarische, lettische, litauische, maltesische, polnische, slowakische, slowenische und tschechische Sprachfassung.
[5] ABl. L 89 vom 28.3.2006, S. 34. Diese Bestimmung entspricht der Verordnung Nr. 1/1958 vom 15. April 1958, ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.
[6] Das Protokoll vom 26. Oktober 2004 (ABl. L 89 vom 28.3.2006) ist am 1. April 2006 in Kraft getreten.

unterzeichnen und für verbindlich zu erklären. Dieses Verfahren erfolgte in Form eines Briefwechsels gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Erweiterungsprotokolls. Der Briefwechsel, mit dem die neuen Sprachfassungen für verbindlich erklärt wurden, stellt ein völkerrechtliches Abkommen zur Änderung des Abkommens dar. Dieses völkerrechtliche Abkommen wurde auf der Grundlage von Artikel 310 und Artikel 300 des EG-Vertrags abgeschlossen, die die Zustimmung des Europäischen Parlaments vorsehen, und folglich muss der Briefwechsel, der dieses Protokoll ändert, dem gleichen Verfahren unterworfen werden.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung eines Briefwechsels der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits hat folglich rein administrativen Charakter. Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres empfiehlt dem Parlament, seine Zustimmung zu geben.